

Die Stadt Mindelheim erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 folgende

Gebührensatzung

zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Mindelheim

§ 1 Gebührenarten

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe, des Leichenhauses und aller sonstigen Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben, und zwar
 1. Grabgebühren (§ 3),
 2. Beerdigungsgebühren (§ 4) und
 3. sonstige Gebühren (§ 5).

- (2) Soweit diese Satzung für einzelne Leistungen oder Dienste Gebührensätze nicht vorsieht, wird die Gebühr nach Maßgabe des Umfangs der Benutzung sowie des Aufwandes der Stadt unter entsprechender Berücksichtigung vergleichbarer Gebührentatbestände und Gebührensätze festgesetzt.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Entrichtung der nach dieser Satzung anfallenden Gebühren sind verpflichtet
 1. wer die Leistung in Anspruch nimmt, insbesondere wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist oder den Antrag zur Durchführung der Bestattung gestellt hat;
 2. wer um ein Grabnutzungsrecht nachgesucht hat (Nutzungsberechtigter).

- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntmachung der Gebührenrechnung durch die Stadt Mindelheim zur Zahlung fällig.

- (4) Die Gebühren für den Erwerb oder den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten sind im Voraus zu entrichten.

§ 3 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren betragen:
1. bei einfachen Familiengräbern
für den Erwerb oder Wiedererwerb für jeweils 15 Jahre
550,00 €
 2. bei Doppel-Familiengräbern
für den Erwerb oder Wiedererwerb für jeweils 15 Jahre
1.100,00 €
 3. bei Kinder- und Urnengräbern für Erdbestattungen
für den Erwerb oder Wiedererwerb für jeweils 15 Jahre
350,00 €
 4. bei Urnengräbern im Friedhof Maria Schnee im Stadtteil Nassenbeuren
für den Erwerb oder Wiedererwerb für jeweils 15 Jahre
wie Nr. 1. oder 2. je nach Größe der Grabstätte
 5. bei Urnennischen in der Urnenwand
für den Erwerb oder Wiedererwerb für jeweils 15 Jahre
600,00 €
- (2) Wird in einer bestehenden Grabstätte innerhalb der letzten Ruhefrist von 15 Jahren eine weitere Person bestattet, so ist die Nutzungsdauer der Grabstätte so zu verlängern, dass nach der letzten Bestattung eine Ruhefrist von 15 Jahren gegeben ist. Die Gebühr für die Verlängerung wird nach vollen Jahren berechnet und beträgt für jedes Jahr **1/15 der Grabgebühren** nach Abs. 1.
- (3) Die in Abs. 1 aufgeführten Grabgebühren gelten nur:
1. beim **Erwerb** einer Grabstätte, wenn der Verstorbene seinen tatsächlichen Wohnsitz in Mindelheim hatte,
 2. bei der **Verlängerung** einer Grabstätte, wenn der Verstorbene seinen tatsächlichen Wohnsitz in Mindelheim hatte, und
 3. beim **Wiedererwerb** einer Grabstätte, wenn der Nutzungsberechtigte seinen tatsächlichen Wohnsitz in Mindelheim hat.
- In allen übrigen Fällen wird ein **Zuschlag** (Sondergebühr) in Höhe von **50 %** auf die in Abs. 1 festgesetzten Grabgebühren erhoben.
- (4) Für die Beerdigung von Totgeburten, Fehlgeburten und abgetrennten Körperteilen an den hierfür vorgesehenen Plätzen ist eine einmalige Platzgebühr zu entrichten; sie beträgt **50,00 €**.
- (5) Wird in einer Grabstätte eine Person beerdigt, die nicht zu den Familienangehörigen i. S. des § 12 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Mindelheim gehört, so ist neben der Gebühr nach Abs. 1 ein einmaliger Zuschlag (Sondergebühr) zu entrichten; er beträgt **70,00 €**.

§ 4 Beerdigungsgebühren

(1) Die Gebühren anlässlich eines Sterbefalls und der Beerdigung betragen

1. als Grundgebühr
für alle Bestattungen in Mindelheim
oder Überführung nach auswärts,
soweit sonstige Tätigkeiten oder Nut-
zungen angefallen sind **100,00 €**

2. für Verrichtungen des Friedhofwärters
oder –gehilfen
 - a) bei Erdbestattung Sarg **45,00 €**
 - b) bei Erdbestattung Urne
- mit Verabschiedung **67,50 €**
- ohne Verabschiedung **45,00 €**
 - c) bei Bestattung in der Urnenwand
- mit Verabschiedung **45,00 €**
- ohne Verabschiedung **22,50 €**

3. bei der Benutzung des Leichenhauses
 - a) für Sarg **120,00 €**
 - b) für Urne **90,00 €**

4. bei der Grabherstellung
 - a) für Säрге bei Erdbestattung
(Personen bis 10 Jahre) **225,00 €**
 - b) für Säрге bei Erdbestattung
(Personen über 10 Jahre) **325,00 €**
 - c) für Urnen bei Erdbestattung **105,00 €**

5. für die Beisetzung einer Urne in einer Urnennische **70,00 €**

6. für die Leichenträger, je Tätigkeit und Träger **32,00 €**

(2) Bei Totgeburten, Fehlgeburten und abgetrennten Körperteilen werden als Beerdigungskosten pauschal **100,00 €** erhoben.

(3) Die in Abs.1 aufgeführten Gebühren fallen auch bei Bestattungen in Gräften an.

(4) Bei Beerdigungen außerhalb der normalen Dienstzeiten wird neben den sonstigen Gebühren ein Zuschlag von **200,00 €** erhoben.

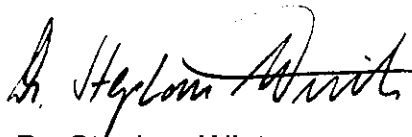
§ 5 Sonstige Gebühren

- (1) Die Ausgrabung von Leichen oder Leichenteilen wird mit pauschal **500,00 €** berechnet; daneben gelten die Gebühren nach § 4 Abs. 1.
- (2) Die Ausgrabung von Aschenurnen wird mit pauschal **70,00 €** berechnet.
- (3) Die Zustimmung zur Errichtung von Anlagen nach § 22 Abs.1 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Mindelheim beträgt **15,00 €**. Die nachträgliche Genehmigung der in Satz 1 genannten Anlagen nach § 22 Abs. 4 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Mindelheim beträgt **25,00 €**.
- (4) Soweit die Stadt Mindelheim bei Grabstätten bereits ein Fundament errichtet hat, ist beim erstmaligen Erwerb dieser Grabstätte eine einmalige Gebühr in Höhe von **80,00 €** zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofswesen der Stadt Mindelheim vom 17. Juni 1993 außer Kraft.

Mindelheim, 15. Dezember 2004



Dr. Stephan Winter
Erster Bürgermeister

